

Umsatzsteuer: Was Freie ab dem 1. Januar 2021 beachten müssen

Die Umsatzsteuer beträgt **für ab dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen** grundsätzlich wieder 19 Prozent bzw. 7 Prozent im Bereich der Einräumung von Urheberrechten.

Wer ab dem 1. Januar 2021 allerdings noch Aufträge abrechnet, die im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2020 erbracht worden sind, muss dafür 16% bzw. 5% berechnen.

Das Bundesfinanzministerium sagt hier ganz deutlich: Entscheidend ist „**der Zeitpunkt, indem der jeweilige Umsatz ausgeführt wird.** Auf den Zeitpunkt der vertraglichen Vereinbarung kommt es ebenso wenig an wie auf den Zeitpunkt der Entgeltvereinnahmung oder der Rechnungserteilung.“

Wer vor dem 1. Januar 2021 bereits eine Vorauszahlung mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz für einen Auftrag erhalten hat, der erst ab dem 1. Januar 2021 ausgeführt wird, kann aus Vereinfachungsgründen die

unterbliebene Umsatzsteuererhebung in der Schlussrechnung nachholen..

Trennbare Teilleistungen

Was gilt, wenn Freie eine Arbeit in Teilen abliefern und zum Beispiel für den ersten Teil im November bis Dezember 2020 im Januar 2021 eine Rechnung stellen wollen? Zunächst kommt es darauf an, ob diese Arbeit wirklich – wirtschaftlich gesehen - teilbar ist. Außerdem muss der betreffende Teil auch schon vor dem 1. Januar 2021 abgenommen worden sein, und die Regelung zur Teilzahlung muss schon vor dem 1. Januar 2021 vereinbart worden sein. Wenn eine Teilbarkeit besteht, kann der Teil aus der zweiten Hälfte 2020 zum ermäßigten Umsatzsteuersatz berechnet werden.

Leistungszeitpunkt kann fraglich sein

Was ist der Leistungszeitpunkt, der für die Frage der Höhe der Umsatzsteuer entscheidend ist? Zunächst einmal: Der

Leistungszeitpunkt muss nach dem Umsatzsteuerrecht immer in der Rechnung aufgeführt werden.

Grundsätzlich gilt bei Freien, dass es in fast allen Fällen auf die „Vollendung“ der geschuldeten Leistung ankommt, außer es sind wirtschaftlich trennbare Teilleistungen gegeben. Nur wenn Freie – was selten vorkommen dürften – Waren wie etwa eigene Bücher versenden, gilt der Beginn der Versendung als Leistungszeitpunkt.

Bei Diensten wie beispielsweise Redaktionsschichten dürfte im Regelfall klar sein, dass der Leistungszeitpunkt der Tag der Tätigkeit war. Wer mit monatlicher Pauschale arbeitet, benennt üblicherweise den Monat als Leistungszeitraum.

Wenn Freie kreative Arbeit abliefern, also etwa Berichte, Fotos, Audio- oder Videoreportagen, könnte dagegen die Frage aufkommen, welches Datum maßgeblich ist: der Tag oder Monat der Produktion, der Tag der Nutzung, der Tag, an dem die Nutzung erlaubt wurde, der Tag der Rechnungstellung oder der Honorarzahlung. Hier kommt es auf den Einzelfall an, insbesondere auf die vertraglichen Vereinbarungen.

Wenn eine Redaktion beispielsweise ein Foto aus einer Datenbank herunterlädt, wird im Regelfall nach dem Nutzungszweck abgerechnet, und viele Freie erwarten, dass bereits mit dem Herunterladen gezahlt wird. Sie räumen das Recht ein, und der Tag der Rechtseinräumung ist der Leistungszeitpunkt. Wann es zu einer

Veröffentlichung kommt, spielt in solchen Fällen keine Rolle. Hier wäre der Leistungszeitraum im Regelfall das Datum des Herunterladens. Andere akzeptieren die Praxis einiger Medienhäuser, erst bei Veröffentlichung zu zahlen. Hier ist der Leistungszeitraum im Regelfall die Veröffentlichung. Auch das kann aber in Einzelfällen auch anders zu beurteilen sein.

Wenn eine Redaktion wiederum einen konkreten Foto-Auftrag erteilt, dürfte der Leistungszeitraum im Prinzip der Tag der Foto-Aufnahmen sein. Andererseits gehören zur Fotografie auch die Bearbeitung der fotografierten Bilder und oft auch noch die konkrete Verhandlung über Rechte und Preise. So kann es am Ende vielleicht doch erst der Tag der Rechnungstellung sein, der als Leistungszeitraum zu sehen ist. Es kann also sein, dass ein im November 2020 in Auftrag gegebenes und fotografiertes Projekt noch mit 5% abzurechnen ist. Umgekehrt kann es aber auch sein, dass wieder der „normale“ Umsatzsteuersatz von 7% berechnet werden muss.

Gründung: Keine monatliche Meldung

Wer die selbständige Tätigkeit aufnimmt, muss ab 1. Januar 2021 keine monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldung mehr abgeben. Dieses war bisher für die ersten zwei Jahre vorgeschrieben.

Redaktion: Michael Hirschler
(hir@djv.de, Tel. 0228/20172-18)